

LESEEXEMPLAR

BEITRAGSSATZUNG

auf der Grundlage der 2. Änderung und Neufassung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ einschließlich der Änderungssatzungen, zuletzt in der Ausfertigung vom 12.12.2024.

Die rechtskräftige Satzung einschließlich der Änderungssatzungen sind beim WAZ „Eichsfelder Kessel“ einzusehen.

§ 1 Abgabenerhebung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- 1. Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge),
- 2. Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfallen kann, wenn
 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht auf Anschluß an die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung besteht,
 2. sie an die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
 3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.
- (2) Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen erhoben (Kostenspaltung).

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht für die einzelnen Teilbeiträge nach § 5:

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsteileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsteileinrichtung angeschlossen ist,
3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird und
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird.

3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
- a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für **Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung und bis zu drei Nutzungseinheiten** beträgt gerundet 859 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 1.117 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für **Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung und mehr als drei Nutzungseinheiten in typischer Wohnblockbauweise beträgt gerundet 2.925 m².**
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 3.802 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Garagengrundstücke beträgt gerundet 287 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 374 m².
 - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Schulen (öffentliche Nutzung) beträgt gerundet 8.855 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 11.511 m².
 - e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Sportanlagen (öffentliche Nutzung) beträgt gerundet 5.632 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 7.322 m².
 - f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Verwaltungen (öffentliche Nutzung) beträgt gerundet 2.442 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 3.174 m².
 - g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Kindergärten (öffentliche Nutzung) beträgt gerundet 2.824 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 3.672 m².
 - h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Feuerwehren (öffentliche Nutzung) beträgt gerundet 1.087 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 1.413 m².
 - i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Kirchen (öffentliche Nutzung) beträgt gerundet 2.913 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 3.787 m².
 - j) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für medizinische Einrichtungen (öffentliche Nutzung) beträgt gerundet 14.136 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 18.377 m².
 - k) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für andere Grundstücke der öffentlichen Nutzung beträgt gerundet 2.018 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 2.623 m².
 - l) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Gewerbegrundstücke beträgt gerundet 6.020 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 7.826 m².
 - m) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Industriegrundstücke beträgt gerundet 52.892 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 68.760 m².
 - n) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für **Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung und mehr als drei Nutzungseinheiten ohne typische Wohnblockbauweise (sonstige Mehrfamilienwohnhäuser) beträgt gerundet 1.303 m².**
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von gerundet 1.694 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 4 **Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 **Kostenspaltung**

Der Beitrag wird

1. für das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich),
2. für die Kläranlage, Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 6 **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus der Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes,
 - a) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstückes.
 - b) die sich vom Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung), deren Abstand in den einzelnen Mitgliedsgemeinden folgende Größe hat:

<u>Ort</u>	<u>Tiefenbegrenzung in (m)</u>
Breitenworbis OT Bernterode	37
Bernterode/Schacht	B-Plan
Bischofferode	33
Bischofferode OT Hauröden	33

Ort	Tiefenbegrenzung in (m)
Bockelnhagen	30
Bockelnhagen OT Weilrode	34
Breitenworbis	36
Buhla	31
Buhla OT Ascherode	32
Deuna	36
Gernrode	38
Gerterode	33
Großbodungen	33
Großbodungen OT Wallrode	26
Hausen	31
Haynrode	32
Holungen	32
Jützenbach	36
Kallmerode	31
Kallmerode OT Beinrode	31
Kirchworbis	34
Kleinbartloff	38
Kleinbartloff OT Reifenstein	38
Leinefelde – Worbis OT Leinefelde	35
Leinefelde – Worbis OT Worbis	40
Leinefelde - Worbis OT Birkungen	35
Leinefelde – Worbis OT Breitenholz	35
Leinefelde – Worbis OT Breitenbach	31
Leinefelde – Worbis OT Kaltohmfeld	31
Leinefelde – Worbis OT Kirchohmfeld	33
Leinefelde – Worbis OT Wintzingerode	35
Leinefelde – Worbis OT Bodenstein	46
Neustadt	33
Neustadt OT Neubleicherode	31
Niederorschel	39
Niederorschel OT Oberorschel	49
Niederorschel OT Rüdigershagen	34
Silkerode	31
Steinrode OT Epschenrode	43
Steinrode OT Werningerode	33
Stöckey	32
Vollenborn	32
Weißborn-Lüderode	37
Weißborn-Lüderode OT Gerode	37
Zwinge	34

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die vorstehend aufgeführten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Fläche des Buchgrundstücks. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

1. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder nur untergeordnet bebaubar oder untergeordnet gewerblich nutzbar sind 1,0.
2. bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0.
3. für jedes weitere Vollgeschoß erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Abs. 3 gilt:

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl festsetzt, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet;
3. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt ist, die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung;
4. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach Ziffer 1 bis 3 ermittelte Zahl,
5. soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB) die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung zählen alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,00 m haben.

§ 7 Beitragssätze

Der Beitragssatz beträgt für

1. das Kanalnetz inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich) 2,99 €
2. die Kläranlage, Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich) 0,87 €

je Quadratmeter gewichteter **Grundstücksfläche**.

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9

Vorauszahlung, Verrattung und Stundung

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ kann nach Maßgabe des Baufortschritts Vorauszahlungen auf den Gesamtbeitrag bzw. die Teilbeiträge in Höhe von bis zu 80 % der voraussichtlichen Beitrags- bzw. Teilbeitragsschuld erheben, sobald mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist. Für die Fälligkeit gilt § 8 Satz 2 entsprechend.
- (2) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31.12.2004 entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG und bereits gezahlte Beiträge, die auf Antrag unverzinst zurückgezahlt werden, zinslos gestundet.

§ 10

Ablösung

- (1) Der Abwasserbeitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem WAZ Eichsfelder Kessel und dem Beitragspflichtigen.

§ 11

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

Die Aufwendungen für Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 der Entwässerungssatzung (EWS), der nicht Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ist, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Kostenerstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

§ 12

Pflichten der Beitragsschuldner

- (1) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - Auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.
- (2) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 15.12.2009

(Siegel)

Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung in der Fassung vom 15.12.2009
Ausfertigung: 15.12.2022, Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 67 vom 22.12.2022

2. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung in der Fassung vom 15.12.2009
Ausfertigung: 12.12.2024, Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 67 vom 17.12.2024